

Rainer Balloff und Harald Vogel

Das Mitwirken des Verfahrensbeistandes und das Hinwirken des Sachverständigen im FamFG

Zusammenfassung

Das Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz – FGG-RG) regelt in Artikel 1 das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Dieses Gesetz verstärkt die konfliktvermeidenden und konfliktlösenden Elemente im familiengerichtlichen Verfahren.¹ Zu diesem Zweck hat der Gesetzgeber neben dem Gericht bei den Akteuren des Verfahrensbeistandes und des Sachverständigen die Begriffe Mitwirken und Hinwirken eingeführt, ohne sie im Einzelnen näher zu erläutern. Die konkrete Art und Weise des Mit- und Hinwirkens ist daher unbestimmt.² Sie sind gesetzlich nicht umschrieben.³ Einigkeit besteht nur darin, dass diese Begriffe wesentliche Unterschiede beinhalten.⁴ Sie sind mithin voneinander abzugrenzen.⁵

Schlüsselworte: Mitwirken und Hinwirken beim Herstellen von Einvernehmen zwischen den Beteiligten im Familiengerichtsverfahren, Unterschiede und Gemeinsamkeiten dieser Aufgaben des Verfahrensbeistandes und Sachverständigen

Abstract

The *Act on Proceedings in Family Matters of Non-Contentious Jurisdiction* applies to proceedings in family matters as well as in matters concerning non-contentious jurisdictions and was adopted by the Bundestag as Article 1 of the Act to Reform Proceedings in Family Matters and in Matters of Non-Contentious Jurisdiction (*Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit*; FGG-RG). The Act reinforces the conflict avoiding and resolving elements in the family court proceedings and for this purpose the legislator has – in addition to the family court judge – introduced the parties of the guardian ad litem for mi-

1 Vogel, PdR 2011, 190.

2 Rösler, 2014, S. 198.

3 Haußleiter/Fest, FamFG, § 158 Rn. 25.

4 Vogel, FamRZ 2010, 1870, 1872.

5 Prenzlöw, FPR 2012, 366, 367.

nors and the psychological expert, who have the task to participate and facilitate a court agreed conflict resolution. However, the roles of both are not defined and only minimally illustrated in the Act. The concrete procedures are undefined. Clear is only that the roles of the two entities differ and therefore have to be distinguished.

Keywords: Participating in a court approved agreement; facilitate an agreement between the parties in a family court proceeding, differences and similarities in the work of a guardian ad litem and a psychological expert

1. Einleitung

Der Gesetzeswortlaut in § 158 IV 3 FamFG spricht lediglich von der Befugnis des Verfahrensbeistandes, in Personenangelegenheiten des Kindes am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung **mitzuwirken**.

Das Deutsche Wörterbuch (Wahrig) umschreibt dieses Verb mit den Worten „mit (einem) anderen zusammen (an etwas) wirken, (zu etwas) beitragen, (an etwas) mitarbeiten“.⁶

Demgegenüber wird unter „hinwirken“ verstanden: „so auf etwas Einfluss nehmen, dass es sich in die gewünschte Richtung entwickelt“.⁷ Der Verfahrensbeistand ist daher lediglich ein „Anreger“, aber kein aktiv Handelnder, kein „Einigungsförderer“, aber auch kein „diagnostischer Entscheider“.⁸

Zum gleichen Ergebnis kommt auch Prenzlow⁹ unter Bezugnahme auf den Duden. Dort wird unter „mitwirken“ verstanden: „bei/an etwas mitwirken, damit etwas getan werden kann mit (einem, einer) anderen zusammen bei der Durchführung oder ähnlichem von etwas mitwirken, tätig sein; mitarbeiten“.¹⁰

Beispielsweise kann der Verfahrensbeistand im Rahmen der Mitwirkung den Eltern die Wünsche und den Willen des Kindes übermitteln, „den Blick der Eltern auf die Lage und Befindlichkeit des Kindes richten und an ihre Elternverantwortung appellieren“,¹¹ oder die Eltern motivieren, an einer Beratung, Mediation, Paar- oder Familientherapie teilzunehmen. Zu den Aufgaben des Verfahrensbeistandes gehört es **nicht**, eine vermittelnde Tätigkeit zwischen den Beteiligten zu übernehmen, z. B. zwischen Kind und Eltern, oder zwischen den Eltern einen Interessenausgleich herbeizuführen. Das bleibt in erster Linie Aufgabe des Gerichts.¹²

Im Duden wird „hinwirken“ dagegen wie folgt umschrieben: Anstrengungen unternehmen, sich einsetzen, um etwas zu veranlassen / an der Lösung eines Problems arbeiten / für eine bessere Zukunft arbeiten / auf eine Einigung der streitenden Parteien hinwirken.

6 Deutsches Wörterbuch, 2006, S. 1020.

7 Deutsches Wörterbuch, 2006, S. 727.

8 Heilmann/*Heilmann*, § 163 FamFG Rn. 61.

9 Prenzlow, FPR 2012, 366, 367.

10 s. Fußn. 9.

11 Heilmann/*Keuter*, § 158 FamFG Rn. 42.

12 Vogel, FamRZ 2010, 1870, 1872.

2. Tätigkeit des Verfahrensbeistandes

Die Art und Weise der hier beschriebenen Tätigkeit des Verfahrensbeistandes deckt sich mit der Tätigkeit des Verfahrenspflegers (der Namensvorgänger) des Verfahrensbeistandes, der seit 1.9.2009 in Kindschaftssachen so heißt.

Im Rahmen der Vergütung des Verfahrenspflegers nach §§ 50 V, 67 a III 2 FGG a. F. bestand weitgehend Einigkeit darin, dass „der Verfahrenspfleger, der nicht Mediator ist, **nicht**¹³ die Aufgabe hat, selbst auf eine Konfliktlösung zwischen den Verfahrensbeteiligten hinzuwirken.

Eine Schlichtertätigkeit im Rahmen einer Krisenintervention war nicht vergütungspflichtig¹⁴.

Zu den Aufgaben eines Verfahrenspflegers gehörten weder eine vermittelnde Tätigkeit, insbesondere nicht die Herbeiführung eines Interessenausgleichs zwischen den Eltern,¹⁵ noch ein vom Verfahrenspfleger initiiertes oder durchgeführtes Einigungsversuch.¹⁶ Zu seinem Aufgabenbereich gehörte somit ebenso wenig, den Willen der Eltern zu ermitteln.¹⁷ Ihm oblag **keine** fachliche Beratungstätigkeit.¹⁸ Das Mitwirken an einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand beinhaltet „keine Psychotherapie, psychologische Beratung, Paar- und Familientherapie oder Mediation mit den Eltern, dem Kind oder anderen engen Bezugspersonen des Kindes, sondern lediglich ein Mitwirken im Kontext aller gerichtlichen und außergerichtlichen Maßnahmen zu Konfliktbeilegung“.¹⁹

Der Verfahrenspfleger durfte mithin nicht zwischen den Verfahrensbeteiligten vermitteln oder auf einen Interessenausgleich hinarbeiten.²⁰

Unter der Geltung von § 50 FGG a.F. zeigte sich die Rechtsprechung zur Frage von Vermittlungsbemühungen seitens des Verfahrenspflegers eher zurückhaltend. Deutlich wurde, dass schon damals der Verfahrenspfleger nicht aktiv Handelnder im Rechtssinne war, sondern lediglich ein Anreger. Allerdings hat der Verfahrenspfleger im wohlverstandenen Interesse des Kindes dem Einvernehmen der Eltern zuzustimmen. Stimmt dagegen der Verfahrenspfleger dem Einvernehmen der Eltern nicht zu, hat sich das Familiengericht im Rahmen der Amtsermittlungspflicht mit dessen Einwänden, Bedenken und Vorbehalten auseinanderzusetzen.²¹

13 Hervorhebung durch die Verfasser.

14 OLG Koblenz, ZKJ 2009, 85, m. Anm. Menne = FamRZ 2008, 1633 = FamRB 2008, 367.

15 OLG Köln, ZKJ 2007, 118, 119 = FamRZ 2006, 1057, 1058; a.A. *Salgo*, FPR 2010, 456, 459; Kemper/Schreiber/Völker/Clausius, 2012, § 158 FamFG Rn. 18.

16 *Balloff/Koritz*, 2015, S. 33.

17 OLG Saarbrücken, ZKJ 2011, 185 (Ls); *Balloff*, Kinder vor dem Familiengericht, 2. Aufl. 2015, S. 176.

18 *Stötzl*, FPR 2009, 332, 333 f.; Kemper/Schreiber/Völker/Clausius, 2012, § 158 FamFG Rn. 18.

19 Körner/Deegener/*Balloff*, 2011 S. 83, 93; *Balloff*, 2015, S. 175.

20 AmtsG Mönchengladbach-Rheydt, Kind-Prax 2002, 64, 65.

21 *Balloff/Koritz*, 2015, S. 111.

Festzuhalten ist, dass früher der Verfahrenspfleger nach dem FGG nur „Anreger“ war und jetzt nach dem FamFG der Verfahrensbeistand nur Anreger in einem Mitwirkungsprozess ist. Auch beim derzeitigen Verfahrensbeistand handelt es sich lediglich um einen Interessenvertreter des Kindes, der zur Mitarbeit im Verfahren aufgerufen ist. Insoweit deckt sich die Begriffsauslegung des Mitwirkens in § 158 III 3 FamFG mit den Begriffen des Mitwirkens in den §§ 27, 161 und 162 FamFG und § 50 I 2 SGB VIII. Auch dort handelt es sich um einen Aufruf zur Mitarbeit im Verfahren.

Nach § 27 I FamFG sollen die Beteiligten bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken. Sie sind auch hier nur Anreger. Gleiches gilt für die Mitwirkung der Pflegeperson i. S. des § 161 FamFG und des Jugendamts i. S. des § 162 FamFG und des § 50 I 2 SGB VIII. Ihre Aufgaben bestehen in der Unterstützung des Gerichts, **nicht** aber in der aktiven Handlung selbst. Der Verfahrensbeistand kann in Bezug auf die Mitwirkung selbst nicht initiativ werden.²² Er kann lediglich die Augen der Eltern für die Situation des Kindes öffnen, wie es das AmtsG Mönchengladbach-Rheydt²³ ausgedrückt hat.

Heilmann gibt zu bedenken,²⁴ dass ein Verfahrensbeistand in einem Kinderschutzverfahren nach §§ 1666, 1666 a BGB an der Herstellung von Einvernehmen nicht mitwirken könne, weil in diesen Fällen der Verfahrensgegenstand nicht zur Disposition der Beteiligten stehe.²⁵

Dieser Auffassung wird nicht gefolgt. Wieso sollte beispielsweise der Verfahrensbeistand den Sorgeberechtigten nicht übermitteln dürfen,

- dass es das Kind im Elternhaus angesichts einer kindeswohlgefährdenden Ausgangslage nicht mehr aushält,
- dass das Kind in der Pflegefamilie bleiben möchte,
- dass die Eltern dringend mit dem Jugendamt zusammen arbeiten sollten?

§ 163 II FamFG gilt grundsätzlich für alle in § 151 FamFG angeführten Kindschaftssachen, also auch bei Verfahren wegen einer Kindeswohlgefährdung oder einer Verbleibensanordnung in einer Pflegefamilie (§§ 1666, 1666 a, 1632 IV BGB), da die Gesetzesystematik von Abs. 2 für alle Fallkonstellationen der Kindschaftssachen zutrifft, selbst wenn in einer Trennungs- und/oder Scheidungsfamilie oder in einer Familie, in der eine Kindeswohlgefährdung sichtbar wird, unterschiedliche intervenierende Vorgehensweisen des Sachverständigen erforderlich sind.²⁶

22 Stötzel, FPR 2009, 332, 334; Meysen/Balloff/Ernst/Finke/Kindermann/Kretzmar/Rakete-Dombek/Stötzel/Stötzel, 2014, § 158 FamFG Rn. 22; Heilmann/Keuter, 2015, § 158 FamFG Rn. 42; Bork/Jacoby/Schwab/Zorn, 2013, § 158 FamFG Rn. 19; Bumiller/Harders, 2011, § 158 FamFG Rn. 4.

23 AmtsG Mönchengladbach-Rheydt, Beschl. v. 10.09.2001 zu § 50 FGG a.F. – 16 F 221/98 = Kind-Prax 2002, 64, 65.

Vgl. auch Prenzlöw, FPR 2012, 366, 369.

24 Heilmann/Heilmann, 2015, § 163 FamFG, Rn. 60.

25 Heilmann, a.a.O.

26 Meysen u.a./Balloff/Stötzel, 2014, § 163 FamFG Rn. 12-14.

Die von Balloff²⁷ aufgeworfene Frage, ob der Verfahrensbeistand bei einvernehmenorientierten Gesprächen des Sachverständigen mit den Eltern vom Sachverständigen als Unterstützung dazu gebeten werden kann, ist grundsätzlich zu verneinen. Jegliche Unterstützung, die in ein aktives Einbringen des Verfahrensbeistandes in die Einigung einmündet, ist ihm untersagt. Sollte allerdings das Kind im Verfahren des Hinwirkens auf Einvernehmen vom Sachverständigen beteiligt werden, kann der Verfahrensbeistand auf Wunsch des Kindes bei diesen Gesprächen mit dabei sein, um zu kontrollieren, ob in diesem Prozess des Hinwirkens auf Einvernehmen mit den Beteiligten die Rechte des Kindes gewahrt bleiben.

Indes sollen Verfahrensbeistand und Sachverständiger immer miteinander kooperieren, also auch Gespräche führen, wenn es die konkrete Lebenssituation des Kindes oder die subjektive Interessenlage des Kindes erfordert, auch wenn sie unterschiedliche Berufsrollen und fachliche Ausrichtungen haben.²⁸ Der Verfahrensbeistand hat nur im Interesse des Kindes dem Einvernehmen der Eltern zuzustimmen.²⁹ Er hat daher im Rahmen eines Einigungsverfahrens alles zu unterlassen, was einer Einigung im Kindesinteresse im Wege stehen würde.

3. Der Sachverständige

Im Gegensatz zum Verfahrensbeistand kann der Sachverständige in allen Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, auf die Herstellung des Einvernehmens zwischen den Beteiligten **hinwirken**, §§ 163 II, 151 FamFG. Nach Balloff³⁰ bedeutet die Vermittlung im Sinne eines Hinwirkens auf Einvernehmen, „die Fähigkeit der Eltern zur kompetenten Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung aufzubauen, zu stärken und wiederherzustellen“.

Das Hinwirken auf Einvernehmen kann somit als ein Vorgehen definiert werden, das das Kind, die Eltern, Pflegeeltern und Großeltern (sofern sie Beteiligte des Verfahrens sind) motiviert und veranlasst, das Einleiten, Durchführen und Festlegen erforderlicher, dem Kindeswohl dienlicher Maßnahmen aktiv mit zu gestalten.

Dies hat mit einer vordringlich nur von den Eltern angestrebten und mit Hilfe des Sachverständigen unterstützten Lösung nicht unbedingt etwas zu tun (sog. „lösungsorientiertes“ Vorgehen,³¹ das derzeit in der Fachdiskussion entgegen dem Wortlaut der

27 Balloff, 2015, S. 175.

28 Balloff, 2015, S. 212.

29 Balloff, 2015, S. 174.

30 Balloff, 2014, S. 288, 300.

31 Bergau, 2014; Fichtner, 2015; Salzgeber/Fichtner, 2014, S. 207-239, 235; uneindeutig Dettenborn/Walter, 2015, 141 f., während Markgraf-Stikersrud/Schmidt-Atzert, Das psychologische Gutachten, S. 311-377, in: Stemmler/Markgraf-Stikersrud, Lehrbuch Psychologische Diagnostik, 2015, die die nach § 163 II FamFG vorgegebene Dualität und deren Problematik einer gerichtlich angeordneten diagnostischen und einvernehmensorientierten Vorgehensweise des Gutachters im familiengerichtlichen Verfahren nicht erwähnen.

§§ 163 II und 151 FamG betont wird, in dem lediglich von einem Hinwirken auf Einvernehmen in Trennungs- und Scheidungssachen die Rede ist).

Das Hinwirken auf Einvernehmen mit den Beteiligten rangiert nach dem Gesetzeswortlaut erst an zweiter Stelle, mithin kommt dies erst **nach** dem vollständigen diagnostischen Erkenntnisprozess zum Tragen. Die strikte Reihenfolge „Diagnostik“ vor „Intervention“ ist bei der „lösungsorientierten“³² (sprachlich korrekter: einvernehmensorientierten Begutachtung) Begutachtung stets einzuhalten und wird ebenso durch das im Gesetzestext stehende Wort „auch“ unterstützt.³³

Dieses Wort „auch“ ist in den Gesetzestext eingeführt worden, weil der BGH³⁴ Jahre zuvor ausgeführt hat, dass der Sachverständige nicht befugt ist, mit therapeutischen Mitteln auf die Beteiligten einzuwirken und diese zu einer bestimmten einverständlichen Handlung zu bringen. „Der Gutachtauftrag hat daher zunächst die diagnostischen Erhebungen vorzunehmen, um ggfs. dann, aufbauend auf diesen Ergebnissen, intervenierend auf das Familiensystem einzuwirken“, wie Balloff³⁵ dargelegt hat.

Dem Sachverständigen kommt somit, wie bereits angedeutet, im Fall des § 163 II FamFG eine Doppelrolle zu. Er ist für die betroffenen Eltern sowohl ein Vermittler, dem ein Teil der richterlichen Macht überantwortet ist,³⁶ als auch im Fall des Scheiterns der Einigung ein Entscheider.³⁷ Im Fall einer gescheiterten Vermittlung hat er das herkömmliche statusorientierte, selektionsorientierte, verlaufdiagnostische, entwicklungsoptimierende oder das prozess-, lösungs- und modifikationsorientierte diagnostische Gutachten³⁸ zu erstellen.

Durch den Abbruch der Intervention (hier: Hinwirken auf Einvernehmen) seitens des Sachverständigen darf den Eltern allerdings kein Nachteil entstehen.³⁹ Die Beurteilungen dürfen in Bezug auf den einen oder anderen Elternteil nicht schlechter ausfallen, nur weil die Intervention gescheitert ist. Der Sachverständige hat die Gründe für das Scheitern der Intervention auszublenden und sich nunmehr allein den Ergebnissen des diagnostischen Erkenntnisprozesses zuzuwenden. Das Verhalten der Eltern im Interventionsprozess darf nicht in irgendeiner Form bewertet werden.⁴⁰

Die Entscheidung des Sachverständigen, wann er die Intervention für beendet erklärt, liegt allein bei ihm.⁴¹ Auch wenn es bislang keine verbindlichen Abbruch- oder Ausschlusskriterien für das Scheitern der Vermittlung gibt und dem Gericht nach dem Scheitern der Intervention i. d. R. ein schriftliches Gutachten mit der Beantwortung

32 *Bergau*, 2014, S. 70: Das Gesetz verwendet nicht die Begriffe interventions- oder lösungsorientiert.

33 *Salzgeber*, FPR 2013, 299, 300; *Salzgeber*, FamRZ 2008, 656, 657; *Balloff/Wagner*, FPR 2010, 38, 39.

34 BGH, Beschl. v. 27.10.1993 – XII ZB 88/923 = FamRZ 1994, 158, 160 u. NJW 1994, 312, 313.

35 *Balloff*, 2014, S. 288, 304.

36 *Dettenborn/Walter*, 2015, S. 458.

37 *Bergau*, 2014, S. 87.

38 *Balloff*, 2014, S. 288, 298.

39 *Bergau*, 2014, S. 87.

40 *Bergau*, 2014, S. 86.

41 Siehe Fußnote 40.

der gerichtlichen Beweisfrage vorzulegen ist, hat der Sachverständige allein festzustellen, ob auf Seiten der Eltern die erforderliche

Problemsicht,
 Problemazeptanz,
 Problemkongruenz,
 Hilfeakzeptanz und
 Veränderungsakzeptanz⁴²

vorliegen.

Bewährt hat sich beispielsweise im konkreten Interventionsprozess vor Beginn des einvernehmensorientierten Vorgehens, schriftlich folgende Regeln zu vereinbaren:

Zuhören,
 Ausreden lassen,
 Keine Beleidigungen,
 Keine Drohungen.

Werden diese Regeln wiederholt nicht eingehalten, sollte der Sachverständige das Hinwirken auf Einvernehmen durchaus auch beenden können (möglicherweise wird nach einem ersten Abbruch der Gespräche oder sonstigen einvernehmenorientierten Vorgehensweisen nach einer Klärung der Situation noch einmal ein neuer Termin vereinbart) und das diagnostisch und familienrechtspsychologisch ausgewiesene Gutachten erstellen, damit nun das Gericht im Rahmen einer weiteren Anhörung und gegebenenfalls nun auch durch einen Beschluss die noch bestehenden Konflikte angehen kann.

Beispiele (Fallvignetten) für ein einvernehmenorientiertes Vorgehen des Sachverständigen nach § 163 II FamFG:

1. Beide Eltern engagieren sich im Rahmen einer seit Jahren bestehenden Wechselregelung sehr intensiv für ihre beiden 13 und zehn Jahre alten Kinder. Die Eltern sind sich jedoch in wichtigen Fragen der Wahrnehmung der Gesundheitssorge nicht einig. Der 13 Jahre alte Junge leidet seit Jahren an einer extrem ausgeprägten Phimose, die nach dem Willen der Mutter durch homöopathische und osteopathische Mittel behandelt werden soll. Der Vater ist im Einvernehmen mit dem Kinderarzt und einem Urologen fest entschlossen, den Jungen operieren zu lassen.

Der Begutachtungsablauf selbst ermöglicht den Eltern noch keine Einigung. Kurz vor Abgabe des Gutachtens regt deshalb der Sachverständige beim Familiengericht an, den Beweisbeschluss nach § 163 II FamFG zu ergänzen, was auch sehr schnell geschieht. Wegen der mehrere hundert Kilometer großen Entfernung zwischen der Praxis des Sachverständigen und den Wohnsitzen der Eltern wird versucht, mit Hilfe von Telefon, Internet und E-Mail-Verkehr ein Einvernehmen mit den Eltern und dem Jungen herzustellen, der unbedingt operiert werden will.

⁴² Balloff, FPR 2011, 12 f.; Vogel, 2014, S. 55.

Zunächst machte sich der Sachverständige sachkundig und übermittelte dieses aktuelle und medizinische Wissen den Eltern und dem Jungen. Dabei wurden die Eltern wiederholt darauf hingewiesen, dass sie zwei kompetente, nette und freundliche Kinder hätten, was der Verdienst der Eltern sei. Nun komme es jedoch darauf an, dass der Junge nicht am Streit der Eltern verzweifle.

Nach mehr als 20 E-Mail-Kontakten einigten sich die Eltern, dass der Junge operiert werden sollte.

Das zehn Jahre alte Mädchen leidet vermutlich an einer Allergie, die ihr gelegentlich das Tragen von Schuhwerk und Kleidung unmöglich macht. Dieses Problem tritt vermehrt nur bei der Mutter auf. Diese wünscht eine psychosomatische Diagnostik und Psychotherapie des Mädchens; der Vater lehnt dies ab, da diese Beschwerden des Mädchens bei ihm kaum bzw. nur sehr selten auftreten würden. Ein Einvernehmen beider Eltern in Bezug auf geeignete Maßnahmen kam hierzu nicht zustande, sodass nun das Familiengericht entscheiden muss.

2. Die Eltern stritten seit Jahren um den Aufenthalt der beiden Töchter, den Besuch ihrer beiden Töchter in einer Kindertagesstätte und später um die Einschulung ihrer jetzt sechs und acht Jahre alten Mädchen. Die Mutter beehrte vor allem das Aufenthaltsbestimmungsrecht für sich, ebenso der Vater.

Da der Sachverständige die seit Jahren bestehende und sehr ausgeprägte Hochstrittigkeit der Eltern bereits nach Lage der Akten leicht erkennen konnte, zumal bereits fünf Mediationen und drei psychologische Beratungen gescheitert waren, vereinbarte er mit beiden Eltern vor Beginn des Hinwirkens auf Einvernehmen, schriftlich die Grundregeln für derartige Kontakte und Gespräche zu bestätigen und zu unterschreiben (ausreden lassen, zuhören, keine Drohungen und Beleidigungen aussprechen).

Nachdem der Vater anlässlich der zweiten Sitzung erklärte, dass er die Mutter der Kinder umbringen werde, wenn sie ihr „abstruses“ Verhalten beibehalte und nicht sofort einstelle, wurden die Bemühungen des Hinwirkens auf Einvernehmen abgebrochen.

3. Die Eltern hatten einen zehn Jahre alten Sohn, der seit ca. fünf Jahren nach der Elterntrennung das eine Mal von einem Elternteil, das andere Mal vom anderen Elternteil bei sich behalten wurde, ohne Kontakte zum jeweils anderen Elternteil zuzulassen, so dass jedes Mal das Jugendamt, die Polizei und auch das Familiengericht eingeschaltet wurden. Nun drohte nach dem elften Mal des Festhaltens des Jungen das Familiengericht einen Sorgerechtsentzug nach § 1666 BGB an. Zuvor sollte allerdings ein Sachverständigengutachten – auch auf Wunsch des Jugendamtes und des Verfahrensbeistandes – noch einmal eine Klärung herbeiführen und ein Einvernehmen der Eltern zu erreichen versuchen.

Bereits während der Begutachtung, spätestens als gutachtlicherseits feststand, dass jeder Elternteil im unmittelbaren Umgang mit dem Jungen erziehungsfähig ist, wurden die Gespräche auch auf das Hinwirken auf Einvernehmen ausgerichtet.

Dazu wurden die vier Grundregeln (siehe obige vier Grundregeln) von den Eltern akzeptiert und unterschrieben und zunächst auf einem Flipchart alle noch bestehenden aktuellen Bedenken und Vorwürfe der Mutter und des Vaters aufgeschrieben.

Dann wurden die Aspekte zur weiteren Bearbeitung herausgesucht und festgelegt, die ein Einvernehmen u. U. möglich machen würden. Hierzu gehörten die Fernsehzeiten und vor allem die Insbettgehzeiten und der regelmäßige Schulbesuch des Jungen.

Nach zwei Sitzungen (jeweils eine Stunde) waren sich beide Eltern einig, dass ein Junge im Alter von zehn Jahren spätestens um 21.00 Uhr einschlafen sollte, dass die Fernseh-, Smartphone- und Computerzeiten pro Tag nicht mehr als eine Stunde umfassen sollten und dass ein regelmäßiger Schulbesuch dringend erforderlich sei, Letzteres notfalls mit Unterstützung eines Familienhelfers.

Die Ausgestaltung des Umgangs des Jungen mit seinem Vater gestaltete sich weitaus schwieriger, wobei der Junge seinen Lebensmittelpunkt bei der Mutter hatte. Bisher besuchte der Junge seinen Vater alle 14 Tage über das Wochenende von Samstag 10.00 Uhr bis Sonntag 18.00 Uhr. Das war dem Vater zu wenig. Er strebte an, den Jungen von Freitagnachmittag bis Dienstagfrüh bei sich zu haben, zuzüglich der üblichen Ferien- und Feiertagsregelungen.

Hierüber konnte zunächst kein Einvernehmen erreicht werden. Der Kompromiss lautete dann, nachdem der Sachverständige nochmals die Vorteile einer Regelung angesprochen hatte, nach der die Eltern angesichts ihrer Animositäten, erheblichen Streitereien und Auseinandersetzungen sich persönlich nicht begegnen müssten, dass der Junge alle 14 Tage von Freitagnachmittag nach der Schule bis Montagfrüh beim Vater aufhältlich ist, zuzüglich der einvernehmlichen Ferien- und Feiertagsregelungen.

Der Junge, der zur letzten vierten Sitzung mit hinzu gebeten wurde, war von dieser Absprache und Einigung seiner Eltern regelrecht begeistert und sehr zufrieden. Sein wichtigster Wunsch war, dass sich die Eltern nicht mehr streiten sollten.

4. Fazit

Möglich sind somit beim Prozess des Hinwirkens auf Einvernehmen mit den Beteiligten auch das einvernehmliche Erreichen strittiger Teilbereiche, die eben dann als partielles Einvernehmen⁴³ gelten können, sodass der Richter nur noch über die weiter bestehenden Streitpunkte zu befinden hat.

Literatur

Balloff, R. (2011). Interessenvertretung des Kindes (Verfahrensbeistand). In W. Körner & G. Deegener (Hrsg.). *Erfassung von Kindeswohlgefährdung in Theorie und Praxis* (S. 83-99). Lengerich: Pabst Science Publishers.

Balloff, R. (2014). Familienrechtliche Begutachtung nach Trennung und Scheidung. In T. Bliesener, F. Lösel, G. Köhnken (Hrsg.). *Lehrbuch Rechtspsychologie* (S. 288-309). Bern: Huber.

43 Balloff, 2014, S. 288, 299.

- Balloff, R. (2015). *Kinder vor dem Familiengericht. Praxishandbuch zum Schutz des Kindeswohls unter rechtlichen, psychologischen und pädagogischen Aspekten* (2. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.
- Balloff, R. & Koritz, N. (2015). *Praxishandbuch für Verfahrensbeistände. Rechtliche und psychologische Schwerpunkte für den Anwalt des Kindes*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Balloff, R. & Stötzel, M. (2014). § 163 FamFG. In T. Meysen, R. Balloff, R. Ernst, F. Finke, E. Kindermann, S. Kretzschmar, I. Rakete-Dombek & M. Stötzel (Hrsg.), *Praxiskommentar Familienverfahrensrecht. Einführung, Erläuterungen, Arbeitshilfen* (2. Aufl., Rn. 12-14, S. 565 f.). Köln: Bundesanzeiger.
- Balloff, R. & Wagner, W. (2010). Einvernehmenorientiertes Vorgehen in der Sachverständigentätigkeit nach FamFG. *Familie, Partnerschaft, Recht*, 16, 38-43.
- Bergau, B. (2014). *Lösungsorientierte Begutachtung als Intervention bei hochstrittiger Trennung und Scheidung*. Weinheim: Beltz Juventa.
- Bork, R., Jacoby, F. & Schwab, D. (Hrsg.). (2013). *FamFG* (2. Aufl.). Bielefeld: Gieseking.
- Bumiller, U. & Harders, D. (2011). *FamFG – Freiwillige Gerichtsbarkeit* (10. Aufl.). München: C.H. Beck.
- Dettenborn, H. & Walter, E. (2015). *Familienrechtspsychologie* (2. Aufl.). München: Reinhardt.
- Fichtner, J. (2015). *Trennungsfamilien – lösungsorientierte Begutachtung und gerichtsnahe Beratung*. Göttingen: Hogrefe.
- Heilmann, S. (2015). § 163 FamFG. In S. Heilmann (Hrsg.), *Praxiskommentar Kinderschaftsrecht* (Rn. 60, S. 909). Köln: Bundesanzeiger.
- Haußleiter, M. & Fest, T. (2011). *FamFG*. München: C.H. Beck.
- Holzer, J. & Menne, M. (2011). *FamFG*. Köln: RWS Verlag.
- Keuter, W. (2015). § 158 FamFG. In S. Heilmann (Hrsg.), *Praxiskommentar Kinderschaftsrecht* (Rn. 42, S. 857). Köln: Bundesanzeiger.
- Prenzlów, R. (2012). Mitwirkung des Verfahrensbeistands am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung – was ist daraus geworden? *Familie, Partnerschaft, Recht*, 18, 366-369.
- Rösler, K. (2014). *Die Verfahrensbeistandschaft. Verfahrensrechtliche Umsetzung des verfassungsmäßigen Gebotes einer Interessenvertretung für Minderjährige. Schriften zum Prozessrecht*, Band 231, S. 1-278.
- Salzgeber, J. (2008). Der Sachverständige als Hersteller des Einvernehmens, endlich der Garant für das Kindeswohl? *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 55, 656-660.
- Salzgeber, J. (2013). Umgang und Herstellung von Einvernehmen. *Familie, Partnerschaft, Recht*, 19, 299-303.

Salzgeber, J. & Fichtner, J. (2012). Der psychologische Sachverständige im Familienrecht. In H. Kury & J. Obergfell-Fuchs (Hrsg.). *Rechtspsychologie. Forensische Grundlagen und Begutachtung. Ein Lehrbuch für Studium und Praxis* (S. 207-239). Stuttgart: Kohlhammer.

Stemmler, G. & Margraf-Stiksrud, J. (Hrsg.) (2015). *Lehrbuch Psychologische Diagnostik*. Bern: Huber.

Stötzel, M. (2009). Hinwirken auf Einvernehmen durch den Verfahrensbeistand, § 158 IV FamFG. *Familie, Partnerschaft, Recht*, 15, 332-334.

Stötzel, M. (2014). § 158 FamFG. In T. Meysen, R. Balloff, R. Ernst, F. Finke, E. Kindermann, S. Kretzschmar, I. Rakete-Dombek & M. Stötzel (Hrsg.). *Praxiskommentar Familienverfahrensrecht. Einführung, Erläuterungen, Arbeitshilfen* (2. Aufl., Rn. 22, S. 569). Köln: Bundesanzeiger.

Völker, M. & Clausius, M. (2012). In R. Kemper, K. Schreiber & M. Clausius (Hrsg.). *Familienverfahrensrecht: Handkommentar* (2. Aufl., Rn. 18 S. 695,). Baden-Baden: Nomos.

Vogel, H. (2010). Das Hinwirken auf Einvernehmen in streitigen Kindschaftssachen. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 57, 1870-1874.

Vogel, H. (2011). Recht zum Streit und Pflicht zur Entscheidung. Rechtsgewährungsanspruch. *Praxis der Rechtspsychologie*, 21, 190-194.

Vogel, H. (2014). *Die familiengerichtliche Genehmigung der Unterbringung mit Freiheitsentziehung bei Kindern und Jugendlichen nach § 1631 b BGB*. Bielefeld: Giesecking.

Zorn, D. (2013). Verfahren in Kindschaftssachen. In R. Bork, F. Jacoby & D. Schwab (Hrsg.). *FamFG-Kommentar* (2. Aufl., S. 718-782). Bielefeld: Giesecking.

Korrespondenzadressen:

Dr. Rainer Balloff
Institut Gericht & Familie
Stephanstraße 25
10599 Berlin
www.igf-berlin.de

Dr. Harald Vogel,
weiterer aufsichtführender Richter am AmtsG a.D.
Gütlingstraße 7b
14167 Berlin